

Satzung des Schieß-Sport-Vereins Oppenheim-Nierstein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde am 30.11.1963 in Oppenheim gegründet. Er führt ab dem 16.04.1994 den Namen "Schieß-Sport-Verein Oppenheim-Nierstein e.V.", im folgenden SSVON genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Nierstein.
3. Der SSVON ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der SSVON verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der SSVON dient sportlich der Förderung und Durchführung des Schießsports. Er errichtet und unterhält Sportanlagen und fördert die sportlichen Übungen und Leistungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient der Jugendpflege und ist rassistisch, konfessionell und politisch neutral.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Verein kein Schaden entsteht. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der SSVON nicht verpflichtet.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des SSVON zu richten und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Mit der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu entrichten. Diese Beträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen, eine entsprechende Vollmacht ist mit dem Aufnahmeantrag abzugeben.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht per Bankeinzug einziehen lassen, haben den Jahresbeitrag mit einer Aufwandsentschädigung von 10 % unaufgefordert bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu überweisen. Geschieht dies nicht, so wird das Mitglied einmal angemahnt und im Falle, dass nicht gezahlt wird, nach einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des laufenden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Das Mitglied übt im Verein seine Rechte aus und wird gegenüber überörtlichen Gliederungen durch Delegierte vertreten.
8. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das vorausgegangene bzw. laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
9. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
10. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum SSVON ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem SSVON schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
12. Der Ausschluss vom SSVON erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - b) bei Zuwiderhandlung gegen Gesetze, Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Beauftragter des Vereins,
 - c) bei Beleidigungen, übler Nachrede oder Verleumdung des SSVON, seiner Organe oder Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit im SSVON beziehen,
 - d) bei Handlungen, die dem SSVON und seinen Organen und Einrichtungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des SSVON zu schädigen,
 - e) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und/oder Ersatzleistungen trotz Mahnung,
 - f) bei vorliegender Unzuverlässigkeit nach dem Bundeswaffengesetz.
13. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
14. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im 1. Halbjahr des Jahres durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag des zehnten Teils der Mitglieder mit Angabe des Zwecks und der Gründe.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils am Ende der Versammlung, wann und wo die nächste Mitgliederversammlung stattfindet. Unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen

wird die Einladung mit den Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung schriftlich jedem Mitglied zugesandt. Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird von dem ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter erstellt.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge, die später eingehen, können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme auf die Tagesordnung zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
9. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung beantragt wird.
10. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des SSVON. Sie nimmt die Berichte entgegen und ist u.a. zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes und gegebenenfalls dessen Vertreter, soweit diese zur Verfügung stehen,
 - b) Bestätigung des Jugendleiters und seines Vertreters,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Entscheidung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung,
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags, in dem alle Nebenabgaben für Versicherungen und sonstige Abgaben enthalten sind sowie Sonderbeiträge,
 - i) Auflösung des Vereins.
11. Bei anstehenden Wahlen wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, gewählt. Der Wahlvorsitzende leitet die Wahl.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Gesetze, Satzungen und Ordnungen aus.
2. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (Schriftführer),
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportleiter,
 - f) dem Jugendleiter,

Im Bedarfsfall kann sich der Vorstand durch weitere Vertreter ergänzen. Diese werden dann

vom Vorstand kommissarisch eingesetzt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie können einzeln keine Beschlüsse fassen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 Ziffer 2a - 2f dieser Satzung.
6. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche, mündlich oder schriftlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds der Satzung hat nur Stimmrecht, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied gemäß § 6 Ziffer 2c - 2f der Satzung nicht anwesend ist.
9. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Mit Ausnahme des Jugendleiters werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung nicht mitgezählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Wählbar ist jedes Mitglied nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.
13. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen. Dies gilt auch für den 1. Vorsitzenden, insofern der stellvertretende Vorsitzende nicht bereit ist, dessen Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch fortzuführen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden entsprechend § 6 dieser Satzung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen alljährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und der gefassten Beschlüsse.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, in die laufende Kassenführung Einblick zu nehmen und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Die Kassenprüfer berichten mindestens alljährlich der Mitgliederversammlung und haben allein das Recht, einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und in diesem Zusammenhang des Vorstands zu stellen.

§ 8 Jugendvertretung

1. Die Jugend innerhalb des SSVON ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen und wird gebildet durch die Mitglieder des SSVON bis einschließlich 25 Jahren und dem von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Jugendleiter und dessen Stellvertreter.
2. Die Mitgliedschaft im SSVON wird durch die Mitgliedschaft in der Jugend des SSVON nicht berührt.

3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugend gewählt. Sie müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben.
4. Der Jugendleiter wird nach der Wahl durch die Jugend von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendleiter kann je nach Anzahl der Jugendlichen im SSVON weitere Stellvertreter einberufen, welche von der Jugend zu bestätigen sind.

§ 9 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen, hervorragende Mitarbeit oder langjähriger Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können durch den Vorstand geehrt werden.
2. Die Ehrung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 10 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eigene Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand im Rahmen der Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Standortordnung und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes haben stets Vorrang.

§ 11 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des SSVON kann nur zu einer zu diesem Zwecke, mindestens 6 Wochen vorher einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den

Sportbund Rheinhessen e.V., 55116 Mainz, Rheinallee 1,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Sportbund in Mainz verpflichtet sich, das gesamte Vermögen des SSVON im Raum Oppenheim zu belassen und schießsportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.04.2019 durch die Mitgliederversammlung in Oppenheim beschlossen. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz - 14 VR 1396 - anzumelden und tritt am Tage nach der Eintragung in Kraft.

Oppenheim, 12. April 2019